

3. Sind ähnliche Vereinbarungen mit anderen Ländern geplant?

4. 1982 wurde das Ausländergesetz vom Schweizer Volk deutlich verworfen. Die angespannte wirtschaftliche Lage der jüngsten Zeit führte zu einer spürbar starken Sensibilisierung der Bevölkerung in der Ausländerfrage. Die getroffenen Massnahmen werden unweigerlich auch zu einer Belastung unserer Innenpolitik führen.

Ist es daher politisch klug, gerade diesen Zeitpunkt für die vorliegende Neuregelung zu wählen?

Texte de l'interpellation du 8 juin 1983

Du 25 au 29 avril se sont tenus à Berne des entretiens italo-suisse sur la situation des travailleurs. Ils ont donné entre autres les résultats suivants:

– Le délai d'obtention du permis d'établissement par les Italiens exerçant une active rémunérée a été ramené de dix à cinq ans.

– Les travailleurs peuvent faire venir leur famille après un séjour de 12 mois (au lieu de 15).

Nous prions le Conseil fédéral de répondre aux questions suivantes:

1. Ces décisions compromettent-elles la politique suisse visant à stabiliser la population étrangère?

2. Le nouveau régime risque-t-il de susciter des demandes analogues de la part d'autres pays?

3. A-t-on prévu des accords similaires avec d'autres pays?

4. Le nouveau projet de loi sur les étrangers a été nettement rejeté en 1982 par le peuple suisse. La précarité de la situation économique a donné lieu ces derniers temps à une sensibilisation manifeste de la population au problème de la main-d'œuvre étrangère. Les décisions évoquées plus haut pèseront inmanquablement sur notre politique intérieure. Est-il donc politiquement judicieux de mettre en œuvre le nouveau régime dans la situation actuelle?

Mitunterzeichner – Cosignataires: Akeret, Basler, Blocher, Bühler-Tschappina, Geissbühler, Graf, Hari, Müller-Scharnachtal, Nebiker, Ogi, Rätz, Rutishauser, Teuscher (13)

Hofmann: Die Fragen, die ich in meiner Interpellation aufgeworfen habe, sind der Ausdruck einer Besorgnis, die aus der Bevölkerung an mich herangetragen worden ist. Ich habe den gestellten Fragen keinen weiteren Kommentar beizufügen und erwarte nun die Antwort des Bundesrates.

Bundesrat Friedrich: Die vom Bundesrat befolgte Ausländerpolitik hat eine Begrenzung der Zahl der Ausländer und eine zweckmässige Eingliederung der hier wohnenden Ausländer zum Ziel. Nach Verwerfung des Ausländergesetzes am 6. Juni 1982 wird diese Ausländerpolitik gestützt auf das geltende Recht weitergeführt. Die Eingliederung steht in einem engen Zusammenhang mit der Rechtsstellung der Ausländer. Neben der Begrenzung der Zulassung von neu einreisenden Ausländern sind deshalb auch Vorkehrungen zu treffen, welche den in unserem Lande wohnhaften Ausländern entsprechend ihrer Aufenthaltsdauer eine rechtlich und sozial angemessene Stellung einräumen.

Zu Frage 1: Italienische Staatsangehörige, die in der Schweiz wohnen, werden zur ausländischen Wohnbevölkerung gezählt, unabhängig davon, ob sie eine Aufenthaltsbewilligung oder eine Niederlassungsbewilligung besitzen. Die Herabsetzung der für die Erteilung der Niederlassungsbewilligung erforderlichen Aufenthaltsdauer von zehn auf fünf Jahre führt somit zu keiner Erhöhung des Ausländerbestandes. Die Herabsetzung der Wartefrist für den Familiennachzug von 15 auf 12 Monate hat lediglich zur Folge, dass der Ausländer den anderen Ehegatten und seine minderjährigen Kinder etwas früher zu sich kommen lassen kann. Eine Vorverlegung des Familiennachzuges um drei Monate hat also auf die Stabilisierungspolitik ebenfalls keine Auswirkungen.

Zu den Fragen 2 und 3: Gegenwärtig erhalten Angehörige von zwölf westeuropäischen Staaten die Niederlassungsbe-

willigung nach einer Aufenthaltsdauer von fünf Jahren. Hinzu kommen nun künftig die italienischen Staatsangehörigen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der eine oder andere der verbleibenden westeuropäischen Staaten um eine Herabsetzung der Frist für die Erteilung der Niederlassungsbewilligung nachsuchen wird. Im Hinblick darauf, dass es hier um einen typischen Bereich bilateraler Verhandlungen geht, wo die Meistbegünstigungsklausel nicht angerufen werden kann, wäre ein solches Begehren von Fall zu Fall zu prüfen. In Anbetracht der jeder natürlichen Person zustehenden Rechte wurden Verkürzungen der Wartefrist für den Familiennachzug bisher allen Ausländern, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, gewährt. Dies ist auch bei der erneuten Herabsetzung von 15 auf 12 Monate der Fall. Zu Frage 4: Da die Verhandlungen mit Italien bereits über drei Jahre gedauert hatten, wäre ein erneutes Hinausschieben des Entscheides unangebracht gewesen. Um die gutnachbarlichen Beziehungen zu einem Land, mit dem wir durch zahlreiche politische, wirtschaftliche und kulturelle Bande verbunden sind, sowie um die Achtung und Wertschätzung, welche die Schweiz im Ausland geniesst oder doch geniessen möchte, nicht aufs Spiel zu setzen, war ein Hinauszögern nicht mehr zu verantworten. Ein solches Verhalten hätte zudem die Zuverlässigkeit unseres Landes als internationaler Vertragspartner in Frage gestellt. Obwohl in den nächsten Jahren laufend politische Entscheide mit überfremdungspolitischen Implikationen anstehen, gibt die Frage hinsichtlich der politischen Opportunität des Zeitpunktes der Neuregelung keine schlüssigen Hinweise. Die getroffenen Massnahmen halten sich insgesamt im Rahmen unserer Stabilisierungs- und Eingliederungspolitik.

Hofmann: Ich bin der Auffassung, dass angesichts des Überfremdungsproblems, das unsere Bevölkerung beschäftigt, auch angesichts der unsicheren Wirtschaftslage, der Rezession, der Bundesrat zu weit gegangen ist, indem er die Frist zur Erlangung der Niederlassungsbewilligung für erwerbstätige Italiener von zehn auf fünf Jahre verkürzt hat. Ich bin auch der Auffassung, dass kein Anlass bestanden hat, wiederum angesichts des Überfremdungsproblems und der Rezession, den Familiennachzug bereits nach 12 statt wie bisher nach 15 Monaten möglich zu machen. Der Bundesrat hat sicher hier nicht so entschieden, wie es von einem grossen Teil der Bevölkerung in der heutigen Situation erwartet wird. Ich kann mich deshalb von der Antwort des Bundesrates nicht für befriedigt erklären.

Präsident: Der Interpellant ist von der Antwort des Bundesrates nicht befriedigt.

83.465

Motion Meier-Zürich

Kommission für Ausländerprobleme. Auflösung

Motion Meier-Zurich

Commission pour les problèmes des étrangers. Dissolution

Wortlaut der Motion vom 16. Juni 1983

Der Bundesrat wird beauftragt, die während der Beratungen über die «Mitenand-Initiative» und dem Ausländergesetz neu konzipierte Kommission für Ausländerprobleme (EKA) aufgrund der Volksabstimmungen vom 5. April 1981 («Mitenand-Initiative») und vom 6. Juni 1982 (Ausländergesetz) auf Ende 1983 aufzulösen.

Texte de la motion du 16 juin 1983

Vu l'issue des votations populaires du 5 avril 1981 sur l'initiative «Etre solidaires en faveur d'une nouvelle politique à l'égard des étrangers» et du 6 juin 1982 concernant la loi sur les étrangers, le Conseil fédéral est chargé d'ordonner la dissolution, à la fin de 1983, de la commission fédérale pour les problèmes des étrangers (CFE), qui avait été créée durant les débats sur les deux objets susmentionnés.

Meier-Zürich: Die Mehrheit der Stimmberechtigten hat durch die Ablehnung der «Mitenand-Initiative» und des Bundesbeschlusses über die Erleichterung gewisser Einbürgerungen die Vorschläge dieser Kommission – genauer gesagt: dieser von Ausländern durchgesetzten Kommission – abgelehnt.

Ich beantrage Ihnen daher, meiner Motion zur Auflösung dieser Kommission zuzustimmen.

Bundesrat Friedrich: Diese Kommission hat mit dem Ausländergesetz, das abgelehnt wurde, überhaupt nichts zu tun. Sie hat der Eingliederung der Ausländer zu dienen. Das ist eine Aufgabe, die in unser aller Interesse liegt. Es wäre Unsinn, diese Kommission aufzulösen.

Abstimmung – Vote

Für Überweisung der Motion	4 Stimmen
Dagegen	72 Stimmen

83.482

Motion Meier-Zürich**Auswanderungsabkommen mit Italien. Revision****Motion Meier-Zürich****Accord d'émigration avec l'Italie. Révision***Wortlaut der Motion vom 21. Juni 1983*

Als Resultat der Verhandlungen über die Revision des Auswanderungsabkommens ist für italienische Staatsangehörige die Frist zum Erhalt der Niederlassungsbewilligung von zehn auf fünf Jahre herabgesetzt und die Frist für den Familiennachzug von 15 auf 12 Monate reduziert worden. Als kündbarer Staatsvertrag ist dieses Auswanderungsabkommen mit Italien seinerzeit nicht dem Referendum unterstellt worden. Nach dem revidierten Artikel 89 BV Absatz 4 (Volksabstimmung vom 13. März 1977) können durch Beschluss beider Räte weitere völkerrechtliche Verträge dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden. Der Bundesrat wird daher ersucht, den revidierten Staatsvertrag mit Italien beiden Räten zur Genehmigung vorzulegen.

Texte de la motion du 21 juin 1983

Les négociations menées avec l'Italie sur la révision de la convention d'émigration qui nous lie à ce pays ont eu pour résultat de réduire à cinq ans le délai nécessaire aux Italiens pour obtenir le permis d'établissement, délai qui était de dix ans jusqu'à présent, et à douze mois au lieu de quinze celui qu'il faut observer pour avoir le droit de faire venir la famille d'un travailleur.

La convention susmentionnée n'avait pas été soumise au référendum parce qu'elle est dénonçable. Selon l'article 89, 4^e alinéa, de la constitution, révisé lors de la votation populaire du 13 mars 1977, les traités internationaux qui ne sont pas soumis nécessairement à l'adoption ou au rejet du peuple, peuvent l'être par une décision des deux conseils. En conséquence, le Conseil fédéral est invité à soumettre la convention révisée passée avec l'Italie à l'approbation des deux Chambres.

*Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates**Rapport écrit du Conseil fédéral*

Die schweizerische Delegation hat am 29. April 1983 in der Gemischten schweizerisch-italienischen Kommission eine Erklärung hinsichtlich der Herabsetzung der Fristen für die Niederlassungsbewilligung und den Familiennachzug der italienischen Arbeitnehmer in der Schweiz zu Protokoll gegeben. Der Motionär verlangt, dass die dadurch erfolgte Revision des Auswanderungsabkommens mit Italien aus dem Jahr 1964 den eidgenössischen Räten nach Artikel 89 Absatz 4 BV zur Genehmigung unterbreitet wird.

Das Abkommen aus dem Jahr 1964 wurde bereits vom Parlament genehmigt. Dieser Entscheid ist endgültig und wird vom Motionär nicht zur Diskussion gestellt.

Soweit es sich um die am 29. April 1983 protokollierten Erklärungen handelt, weist der Bundesrat darauf hin, dass er die Absicht hatte, die erwähnten Fristen im Rahmen der Gemischten Kommission herabzusetzen, und dass er nach bestehender Praxis zuständig ist, solche Erklärungen abzugeben. Es geht dabei um Massnahmen, die teilweise die innerstaatlichen Vorschriften über die Zulassung von ausländischen Arbeitnehmern berühren. Solche Fragen werden laufend in einer Gemischten Kommission behandelt. Der Bundesrat hat von dieser Möglichkeit denn auch wiederholt Gebrauch gemacht, insbesondere im Rahmen von Gemischten Kommissionen wie beispielsweise mit der Bundesrepublik Deutschland, Österreich, Spanien, Frankreich und Italien.

Artikel 89 Absatz 4 BV kann deshalb im vorliegenden Fall nicht angewendet werden.

*Schriftliche Erklärung des Bundesrates**Déclaration écrite du Conseil fédéral*

Der Bundesrat empfiehlt, die Motion abzulehnen.

Meier-Zürich: Mit meiner Motion verlange ich, dass die von der schweizerischen Delegation in Rom akzeptierte Verkürzung der Fristen zum Erhalt der Niederlassung von zehn auf fünf Jahre und des Familiennachzuges von 15 auf 12 Monate beiden Räten zur Genehmigung vorgelegt wird.

Der Bundesrat weist in seiner ablehnenden Stellungnahme darauf hin, dass er Antrag stellte, die Fristen im Rahmen der Gemischten Kommission herabzusetzen, und dass er allein ermächtigt sei, solche Erklärungen abzugeben. Ich muss in diesem Zusammenhang ein weiteres Mal feststellen, dass der Bundesrat in eigener Kompetenz Fakten schafft, deren Folgeerscheinungen bzw. Folgekosten das ganze Volk zu tragen hat. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf die Hereinnahme von 1000 Polen aus Österreich und bald 10 000 Südasiaten aus dem mit über 16 Millionen Tonnen amerikanischer Bomben zerstörten Vietnam und Kambodscha. Ich weiss aus eigener Erfahrung, dass der Bundesrat die Auswirkungen dieses verhängnisvollen Abkommens mit Italien stets verniedlicht. So hat zum Beispiel der Bundesrat in seiner Beantwortung einer NA-Petition (37 000 Unterschriften) am 28. Dezember 1965 festgestellt, dass 80 Prozent der zugereisten Arbeitskräfte im Zeitraum von vier Jahren die Schweiz freiwillig wieder verlassen und dass auch die restlichen 20 Prozent zum grössten Teil vor Ablauf der Zehnjahresfrist wieder ausreisen werden. «Die Zahl der ausländischen Arbeitskräfte, die in den vergangenen Jahren in den Genuss der Niederlassungsbewilligung gelangten, hielt sich sehr in vernünftigen Grenzen.» Das war die Prognose des Bundesrates vor 18 Jahren.

Dass die Realität jedoch ganz anders aussieht, haben Sie, Herr Bundesrat Friedrich, während dieser Session selbst bestätigt, indem Sie feststellten, dass über 90 Prozent der italienischen Staatsangehörigen in der Schweiz im Besitz der Niederlassungsbewilligung sind. Es handelt sich um eine Grössenordnung von über 500 000 Personen. Bezugnehmend auf diese Tatsachen beantrage ich, dass die am 29. April 1982 in Rom zu Protokoll gegebenen Revisionen des Staatsvertrages mit Italien beiden Räten zur Genehmigung unterbreitet werden.

Motion Meier-Zürich Kommission für Ausländerprobleme. Auflösung

Motion Meier-Zürich Commission pour les problèmes des étrangers. Dissolution

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1983
Année	
Anno	
Band	V
Volume	
Volume	
Session	Wintersession
Session	Session d'hiver
Sessione	Sessione invernale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	11
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	83.465
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	15.12.1983 - 08:00
Date	
Data	
Seite	1840-1841
Page	
Pagina	
Ref. No	20 012 072

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.